

# Satzung der Stiftung Aktive Bürgerschaft

Fassung vom 10. Dezember 2014 und Änderungen genehmigt am 13. Februar 2023

## **Präambel**

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft führt die Arbeit des 1997 gegründeten Vereins Aktive Bürgerschaft auf nachhaltige Weise fort. Die genossenschaftliche FinanzGruppe will sich gemeinsam mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Wissenschaft, Gesellschaft und Politik für eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und ihrer gemeinnützigen Organisationen zum Wohle unseres Landes einsetzen. Als vorrangig operativ arbeitende Stiftung engagiert sich die Aktive Bürgerschaft für innovative Engagementkonzepte, die sie mit Partnern bundes- oder landesweit umzusetzen sucht. Als Partner von Politik und Verwaltung setzt sich die Aktive Bürgerschaft für gute Rahmenbedingungen und subsidiären Vorrang bürgerschaftlichen Engagements ein. Das Handeln der Stiftung Aktive Bürgerschaft orientiert sich an den genossenschaftlichen Werten der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft steht unter der Schirmherrschaft des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) e.V.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Aktive Bürgerschaft.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

(6) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben mit oder ohne Entgelt Hilfspersonen beschäftigen.

## **§ 3 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, über bürgerschaftliches Engagement zu informieren und zu beraten, Engagierte, Multiplikatoren und Förderer zu schulen und weiterzubilden, Personen und Organisationen für ein aktives Engagement z.B. in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtlichem Engagement zu gewinnen und die Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements in Theorie und Praxis zu fördern. Weitere Zwecke sind

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- d. die Förderung von Kunst und Kultur;
- e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

- f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- i. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- j. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- k. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- l. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- m. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- n. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- o. die Förderung der Kriminalprävention;
- p. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- q. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Die Stiftung kann diese Zwecke aber nur fördern, sofern dies im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Förderung der primären Zwecke nach § 3 Abs. 1 vor Buchstabe a erfolgt.

(3) Die Stiftung verwirklicht die Zwecke wie folgt:

Unmittelbar durch eigene Vorhaben wie z.B.

- a. die Entwicklung, Umsetzung und Analyse von Engagementprojekten, -maßnahmen oder -instrumenten, auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, staatlichen oder privatwirtschaftlichen Organisationen;
- b. die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops oder Tagungen, mit dem Ziel, gute Beispiele bürgerschaftlichen Engagements vorzustellen, wichtige

Erkenntnisse aus Fachpraxis oder Wissenschaft zu diskutieren, Ehrenamtsprojekte zu entwickeln oder weiterzuentwickeln;

c. die Auslobung von Wettbewerben, Kampagnen und Förderpreisen mit dem Ziel, zu bürgerschaftlichem Engagement in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtlichem Engagement zu motivieren oder dieses wertzuschätzen;

d. die Beratung von Personen und Organisationen zur Entwicklung oder Anpassung von Engagementprojekten sowie deren Weiterentwicklung und Verbesserung;

e. die Erstellung von Broschüren, Ratgebern, Arbeitshilfen, Periodika und anderen Informationen über bürgerschaftliches Engagement in all seinen Facetten, sowohl in Print als auch in digitaler Form.

Mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1.

(4) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

(5) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
- (4) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (3) kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Stiftung.
- Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

(5) Zuwendungen in einen Stiftungsfonds können durch Vereinbarung abweichend von § 4 (2) Satz 1 und § 6 (4) Satz 2 so geregelt werden, dass ein teilweiser oder vollständiger Verbrauch des Kapitals innerhalb eines festgelegten Zeitraumes von mindestens zehn Jahren möglich ist. Zuwendungen in einen bestehenden Stiftungsfonds können vom Zuwender auch zur zeitnahen Verwendung bestimmt werden.

(6) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(7) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen verwalten.

### **§ 7 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter**

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- den Stiftungsrat.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Stiftungsorgane endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(7) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.

### **§ 8 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen.

(2) Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR, oder Rechtsnachfolger) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen. Der BVR kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied benennen.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch den Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsrat.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden.

(5) Ein vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) benanntes Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. In diesem Fall entsendet der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) ein neues Mitglied in den Vorstand.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in physischer, virtueller oder hybrider Versammlung anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in physischer, virtueller oder hybrider Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:

- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Verwendung der Stiftungsmittel,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für den Stiftungsrat,
- Satzungsänderungen nach Zustimmung von 2/3 der geborenen Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 16 der Satzung,



- Auflösung der Stiftung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung nach Zustimmung von 2/3 der geborenen Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 17 der Satzung.

(3) Der Vorstand kann einen Freundeskreis errichten. Der Kreis der Freunde und Förderer der Stiftung Aktive Bürgerschaft fördert die Erreichung der Stiftungszwecke und Stiftungsaufgaben. Näheres soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 11 Geschäftsführung**

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben für den Wirkungskreis der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand bestellt.

### **§ 12 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus den geborenen Mitgliedern. Dem Stiftungsrat können ferner auch juristische Personen (korporative Mitglieder) und natürliche Personen (persönliche Mitglieder) angehören.

(2) Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates sind die folgenden Unternehmen und Verbände der genossenschaftlichen FinanzGruppe (oder deren Rechtsnachfolger): Akademie Deutscher Genossenschaften ADG e.V., Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, DZ BANK AG Deutsche

Zentral-Genossenschaftsbank, DZ Privatbank S.A., Fiducia IT AG, GAD eG,  
Genossenschaftsverband Bayern e.V., Genossenschaftsverband e.V.,  
Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Münchener Hypothekbank eG, R+V  
Versicherung AG, Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., TeamBank  
AG, Union Asset Management Holding AG, VR-LEASING AG, WGZ BANK AG  
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,  
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank.

Bei Änderungen innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe können durch Satzungsänderung geborene Mitglieder gestrichen oder neue geborene Mitglieder aufgenommen werden. Die geborenen Mitglieder werden durch eine von ihnen entsandte natürliche Person im Stiftungsrat vertreten. Die ersten Vertreter der geborenen Stiftungsratsmitglieder sind im Stiftungsgeschäft benannt. Die geborenen Mitglieder haben das Recht, ihren Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch eine andere Person zu ersetzen.

(3) Korporative Mitglieder des Stiftungsrates können insb. Genossenschaftsbanken, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen werden, die mit der Stiftung Aktive Bürgerschaft zusammenarbeiten. Die korporativen Mitglieder werden durch eine von ihnen entsandte natürliche Person im Stiftungsrat vertreten. Sie haben das Recht, ihren Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch eine andere Person zu ersetzen.

(4) Persönliche Mitglieder des Stiftungsrates können Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Anliegen der Stiftung Aktive Bürgerschaft einsetzen. Persönliche Stiftungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die korporativen und die persönlichen Mitglieder werden durch den Stiftungsvorstand, bei persönlichen Mitgliedern nach Anhörung des Stiftungsratsvorsitzenden, bestellt.

(6) Die von den geborenen und den korporativen Mitgliedern entsandten Vertreter können nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungsrates abberufen werden. In diesem Fall hat das geborene bzw. korporative Mitglied das Recht, einen neuen Vertreter zu bestimmen. Für die Abberufung von persönlichen Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sowie bei Bedarf aus der Mitte des Stiftungsrates bis zu drei weitere stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in physischer, virtueller oder hybrider Versammlung anwesenden geborenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die seines ersten Vertreters.

(3) Mit Zustimmung aller geborenen Mitglieder kann der Stiftungsrat auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.

(4) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung teil.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Multiplikator und Botschafter der Ziele und Anliegen der Stiftung Aktive Bürgerschaft,
- Unterstützung der Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung,
- Mitwirkung in Jurys, Ausschüssen o.a. Fachgremien,
- Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Aussprache über die Arbeit der Stiftung Aktive Bürgerschaft,
- Bestellung, Kontrolle und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden geborenen Mitglieder,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit einfacher Mehrheit der anwesenden geborenen Mitglieder,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit einfacher Mehrheit der anwesenden geborenen Mitglieder,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden geborenen Mitglieder,
- Entscheidung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit aller dem Stiftungsrat angehörenden geborenen Mitglieder gemäß § 16 der Satzung,
- Entscheidung über Auflösung der Stiftung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung mit 2/3-Mehrheit aller dem Stiftungsrat angehörenden geborenen Mitglieder gemäß § 17 der Satzung.

## **§ 15 Rechnungsjahr und Jahresabschluss**

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2014.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand nach Zustimmung von 2/3 der geborenen Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 17 Vereinigung und Auflösung**

(1) Der § 16 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

## **§ 18 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 19 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen

(Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Stiftungsvorstands mitzuteilen;

2. den nach § 14 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten - bei der Prüfung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer innerhalb von acht Monaten - nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

### **§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.